



## **Richtlinie Trikot- und Sachspenden**

### **Allgemeines**

Die HSG WBW hat im Zusammenhang mit der Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebes erhebliche finanzielle Aufwendungen. Aus diesem Grund ist die HSG für jede finanzielle Unterstützung, auch in Form von Sachspenden, dankbar. Allerdings gibt es bei der Annahme von Spenden diverse gesetzliche Regelungen zu beachten. Damit der HSG durch die Annahme von Sachspenden keine finanziellen Nachteile entstehen, werden die nachfolgenden Festlegungen getroffen:

### **Probleme der Trikot- und Sachspenden**

In der Regel befinden sich auf gespendeten Trikots und sonstigen Sachspenden (T-Shirts, Sporttaschen usw.) ein Werbeaufdruck des jeweiligen Spenders. Dieser Werbeaufdruck macht aus der gut gemeinten Sachspende aufgrund der Werbewirksamkeit einen Vorgang, der dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zuzuordnen ist. Dies bedeutet zunächst, dass hierfür keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann, da dies nur im gemeinnützigen Bereich möglich ist. Darüberhinaus muss die HSG auch noch die Werbewirksamkeit im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb versteuern (Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer). Es entstehen der HSG Kosten, welche weder von dem Spender gewollt noch von der HSG gewünscht werden.

### **Vorgehensweise bei Trikot- und Sachspenden mit Werbung**

Sollte ein neuer Sponsor bereit sein eine Sachspende der HSG zukommen zu lassen, ist zunächst zu ermitteln, welchen finanziellen Umfang die Sachspende insgesamt hat. Der Spender erhält über den ermittelten Betrag zunächst eine steuerlich berücksichtigungsfähige Rechnung mit der Ausweisung der Mehrwertsteuer. Auf der Rechnung ist als Verwendungszweck angegeben, dass es sich um Trikotwerbung oder eine sonstige Sponsoringmaßnahme handelt. Die Rechnung kann als betrieblicher Aufwand für Werbung steuerlich voll abgesetzt werden.

Nach Begleichung der Sponsorenrechnung wird von der HSG die Anschaffung der gesponserten Trikots usw. entsprechend der HSG-Regelung (einheitliche Farbe, Lieferung durch Sponsor) vorgenommen und die entsprechende Werbeaufschrift aufgebracht.

### **Sonstiges**

Die HSG WBW behält sich vor, diese Regelung der jeweiligen steuerlichen Gesetzgebung anzupassen.

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 10.09.2008/01.07.2009 in Kraft.